



Seniorenzentrum Hemsbach
Haus Schneider

Wichtige Informationen zum Leben im Heim

gemeinsam = nie einsam

Liebe Heiminteressenten, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an unserem Haus.

Diese Broschüre enthält alle Informationen über unser Haus bzw. über das allgemeine Leben im Heim.

Wir, das **Seniorenzentrum Hemsbach**, sind ein Senioren- und Pflegeheim. Neben eines vollstationären Pflegeplatzes bieten wir Ihnen die Möglichkeit des „Probewohnens“ und der Verhinderungs- bzw. Kurzzeitpflege an.

Das Haus Schneider liegt im Westen Hemsbachs. In der Stadt gibt es vielfache Einkaufsmöglichkeiten, Veranstaltungen und Freizeitgestaltungen. Das Naherholungsgebiet „Wiesensee“ ist ein besonderer Ort der Erholung und Entspannung.

Unsere Einrichtung verfügt über 6 Wohnbereiche mit insgesamt 90 Einbettzimmer, die auf 3 Stockwerken verteilt sind. In allen Zimmern befindet sich eine Dusche und eigene Toilette. Jeder Wohnbereich verfügt über einen großzügigen Tagesraum mit eigener Wohnküche, in welchem auch kleine Gruppenarbeiten stattfinden.

Im Erdgeschoß liegt unser schöner Außenbereich mit einer Terrasse und einem Garten, die zum Verweilen einladen. Dort befinden sich auch unsere Demenzwege, ein Nutzgartenbereich, den die Bewohner mit Unterstützung bewirtschaften können und das Kleintiergehege. Ebenfalls ebenerdig sind die Zimmer des Physiotherapeuten, des Frisörs und der Fußpflege.

Unser geräumiges Verwöhnbad befindet sich im 1. Obergeschoß.

Passend zu den Jahreszeiten veranstalten wir mit unseren Bewohnern kleine Feste.

Unsere Pflege ist ganzheitlich, aktivierend und orientiert sich an modernen Pflegestandards. Im Mittelpunkt steht immer der Bewohner. Nach seinen Wünschen, Bedürfnissen und Fähigkeiten richtet sich der Ablauf des Heimbetriebes.

1. Einzug

Um Ihnen die Heimaufnahme so einfach wie möglich zu gestalten, gibt Ihnen diese Auflistung alle notwendigen Informationen über den bevorstehenden Einzug. Wir möchten Sie bitten, alle notwendigen Unterlagen am Tag des Einzuges vollständig im Büro abzugeben.

- Allgemeines
 - Krankenversicherungskarte
 - Pflegegrad- bzw. Kostenübernahmebescheid der Pflegekasse bei Kurzzeit- und vollstationärer Pflege oder vorläufiger Kostenübernahmebescheid bei Sozialhilfeempfänger
 - Schwerbehindertenausweis
 - Kopie der Rentenmitteilung bei Sozialhilfeempfänger
 - Kopie der Betreuerurkunde/General- oder Vorsorgevollmacht
 - Falls vorhanden: Unterlagen über Bestattungsvorsorge
 - Gegebenenfalls Befreiungsnachweis für Rezeptgebühren
 - Hilfsmittel (Rollator, Krücke, Rollstuhl etc.)
 - Inkontinenzartikel
 - Personalausweis – bitte melden Sie den Bewohner innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Hemsbach an oder um. Hierzu benötigen Sie nur den Personalausweis und die Wohnungsgeberbescheinigung, die wir Ihnen hierfür ausstellen.
 - Name und Adresse des Arztes, der den Bewohner im Heim betreuen wird
- Heimaufnahme / Covid 19 Fragebogen und Bestätigung (siehe Anlagen 1a+1b)
- Ärztlichen Fragebogen ausgefüllt mitbringen (siehe Anlage 2)
- Bewohnergerechte Versorgung und Pflege (siehe Anlage 3)
- Kleidung
Bitte geben Sie die Kleidung ca. 1 Woche vor der Aufnahme bei uns ab, damit diese gekennzeichnet werden kann. Kleidungsstücke, die zu Hause gewaschen werden soll, muss ebenfalls entsprechend gekennzeichnet werden.
Vorschläge zur Grundausrüstung entnehmen Sie bitte Anlage 4.
- Medikamente
Bringen Sie bitte alle verordneten Medikamente am Aufnahmetag mit.
Bei Verlegung von einem Krankenhaus bitte Medikamente für mindestens 3 Tage organisieren ((von einem Krankenhaus oder in ein Krankenhaus))
- Wichtige Informationen zum Bewohner (siehe Anlage 5)
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Texten im Internet (siehe Anlage 6)

2. Preisinformationen

2.1. Vollstationärer Aufenthalt – siehe Anlage 7

Die Kosten für den pflegebedingten Aufwand, die Unterkunft und die Verpflegung wurden mit den Pflegekassen und dem Bezirk Rhein-Neckar-Kreis im September 2020 vereinbart. Berechenbare Investitionskosten laut § 82 Abs. 3 SGB XI wurden der Regierung von Baden-Württemberg gemeldet und mit dem Landratsamt Bezirk Rhein-Neckar-Kreis vereinbart.

- In den Preisen sind enthalten:

- Vollverpflegung, bestehend aus Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Kaffee und Kuchen, Abendessen, Getränke und Tees zu den Mahlzeiten
- Pflege, Mobilisierung und psychische Betreuung
- Waschen der Kleidung (keine Reinigung)
- Reinigung der Zimmer
- Veranstaltungen im Heim, wie z.B. Frühschoppen, Bastel- und Kaffeenachmittage und die Busfahrt für unsere Kaffeefahrten

In den Preisen **nicht** enthalten sind:

- Rezeptgebühren
- Einkäufe in unserem hauseigenen Kiosk
- Taxifahrten
- Fußpflege
- Frisöre
- Telefongebühren mit Grundgebühr (2,50 €) – siehe Anlage „bee connected“

(Zusatzleistungen werden von den Sozialämtern nicht getragen).

2.2 Kurzzeit- oder Verhinderungspflege – siehe Anlagen 5 und 6

Alle Pflegebedürftigen, die bereits Pflegeleistungen der Pflegekasse erhalten oder direkt von einem Krankenhaus (Übermittlungsbetrag muss gestellt sein) in eine vollstationäre Einrichtung gehen wollen/sollen, bietet sich die **Kurzzeitpflege** an. Sie wird von den Pflegekassen finanziell unterstützt. Derzeit werden für Pflegeleistungen bis zu 1612,00 € für die Dauer von bis zu vier Wochen im Jahr von der Pflegekasse bezahlt.

Wie lange Sie in einer Einrichtung verweilen können, um die 1612 € auszuschöpfen, hängt von den jeweiligen Tagessätzen ab. Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung, dass Sie einen Eigenanteil von ca. 50,50 € täglich entrichten müssen. Dieser Eigenanteil ist mit den gesetzlichen Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt. Bei privaten Pflegekassen gibt es eventuell Unterschiede, die Sie dort erfahren.

Ein anderes Angebot der Pflegekasse ist die **Verhinderungspflege**. Voraussetzung ist, dass Sie seit mindestens einem Jahr Pflegeleistungen erhalten. Sie wird geleistet, wenn die Kurzzeitpflege „aufgebraucht“ ist und die pflegende Person selbst verhindert ist, z.B. durch Urlaub oder einen Krankenhausaufenthalt etc. Die Verhinderungspflege gliedert sich genauso wie die Kurzzeitpflege.

Der Eigenanteil ist bei allen gesetzlichen Pflegekassen festgelegt. Die in dem Tagessatz enthaltenen bzw. nicht enthaltenen Leistungen können Sie dem Punkt 2.1 entnehmen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse, ob bei Pflegegrad 1 eine mögliche Zuzahlung besteht.

2.3 Finanzierung der Heimkosten

Wer in einem Seniorenheim wohnen möchte, muss diesen Aufenthalt grundsätzlich selbst finanzieren. Die Höhe des Heimentgeltes resultiert aus den individuellen Pflegesatzvereinbarung jeder Einrichtung. Entscheidenden Einfluss auf die Höhe des Entgeltes hat darüber hinaus der Grad der Pflegebedürftigkeit, welcher in der Regel durch den Medizinischen Dienst bzw. bei privaten Krankenkassen durch einen zugehörigen Arzt im Auftrag der Pflegekasse festgestellt wird.

Den Antrag auf Pflegegradeinstufung erhalten Sie von Ihrer Pflegekasse. Um die Bearbeitung der Einstufung voranzutreiben, raten wir zu einem ärztlichen Attest.

2.4 Leistungen des Sozialamtes

Wenn Sie „heimpflegebedürftig“ sind und den Aufenthalt in einer Einrichtung nicht oder nur teilweise aus eigenen Mitteln finanzieren können, können Sie Leistungen des Sozialamtes beantragen und ggfs. erhalten. Heimpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Haushalt eigenverantwortlich zu führen.

Folgende Unterlagen sollten Sie Ihrem Sozialamt vorlegen:

- Sozialhilfeantrag
- Kontoauszüge der letzten sechs Monate (falls nicht vorhanden, geben Sie eine Einsichtsermächtigung für das Sozialamt ab)
- Pflegegradbescheid (liegt keine Pflegebedürftigkeit vor, brauchen Sie ein Attest des Hausarztes mit der Bestätigung der Bedürftigkeit)
- Alle Arten von Ausweisen (Reisepass, Personalausweis, Schwerbehindertenausweis, Rezeptgebührenbefreiungsausweis etc.)

Liegt keine Pflegebedürftigkeit vor, d.h., wenn Sie weniger als 45 Minute Pflegeaufwand benötigen, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis. Sie erreichen diese unter der Telefonnummer 06221 / 522-0.

2.5 Beihilfe

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte Beamter sind, haben Sie außerdem die Möglichkeit, Beihilfe in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung ist die Beihilfeberechtigung und Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung.

2.6 Rezeptgebührenbefreiung

Sie können bei Ihrer Krankenkasse einen Rezeptgebührenbefreiungsausweis für das laufende Jahr beantragen, wenn sie Zuzahlungen im Jahr bereits über 1 % bzw. 2 % der Bruttoeinnahmen liegen. Ihre Krankenkasse gibt Ihnen gerne Auskunft.

3. Zum Schluß

Wir bitten Sie, für sie ausreichende Versorgung mit den notwendigen Medikamenten in den ersten Tagen zu sorgen, um Versorgungslücken zu vermeiden.

Jede Veränderung im Leben eines Menschen kann stressig sein. Bitte haben Sie Verständnis für Ihren Angehörigen und geben ihm die nötige Zeit sich einzugewöhnen.

Sie vermissen eine Information, haben Fragen oder Anregungen? Dann wenden Sie sich bitte an uns.

Herzliche Grüße

Ihr Seniorenzentrum

Haus Schneider